

Antrag

DWS BasisRente Premium



Mit ausgewählten Spitzenfonds von:



Fondsanalyse durch:



Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Premium

1. Vertragsschluss

Zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH (nachfolgend „DWS“ genannt) kommt mit Eröffnung eines Depots bei der DWS („DWS Depot“) für die DWS BasisRente Premium ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) Einkommensteuergesetz („EStG“) zu den nachfolgenden Bedingungen zu Stande. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers und zur Absicherung der Hinterbliebenen nach Maßgabe der Ziffer 5.2 dieser Bedingungen, der innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt sein kann. Die DWS prüft nicht, ob die Zahlungen des Anlegers die steuerlichen Höchstgrenzen einhalten und sie haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Zahlungen. Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in einen Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen (Ansparphase) und in eine Auszahlungsphase zur Auszahlung des angesparten Kapitals (Rentenphase).

2. Ansparphase

2.1 Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen

2.1.1 Während der Ansparphase zahlt der Anleger Beiträge (regelmäßige Beiträge sowie ein einmaliger Beitrag, jeweils wie in dieser Ziffer 2.1.1 definiert, und Zahlungen, wie in Ziffer 2.1.3 dieser Bedingungen definiert) auf das DWS Depot ein (zusammen „Altersvorsorgebeiträge“). Der Anleger verpflichtet sich, im Rahmen dieses Altersvorsorgevertrages einen einmaligen Beitrag zu Beginn der Ansparphase („einmaliger Beitrag“) oder während der Ansparphase laufende Beiträge auf das DWS Depot einzuzahlen. Es können auch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Einzahlungen auf das DWS Depot vereinbart werden („regelmäßige Beiträge“).

2.1.2 Während der Ansparphase können die ursprünglich vereinbarten regelmäßigen Beiträge mit Zustimmung der DWS erhöht (Beitragserhöhung) oder vermindert (Beitragsminderung) werden. Die Mindesthöhe der regelmäßigen Beiträge beträgt EUR 25,- bei monatlicher Einzahlung, EUR 75,- bei vierteljährlicher Einzahlung, EUR 150,- bei halbjährlicher Einzahlung und EUR 300,- bei jährlicher Einzahlung. Eine Erhöhung oder Verminderung der regelmäßigen Beiträge ist der DWS vom Anleger durch die Verwendung der Änderungsformulare anzuzeigen. Sofern die DWS nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Anzeige der Anpassung widerspricht, gilt die neue Höhe der regelmäßigen Beiträge als vereinbart. Die Mindesthöhe des einmaligen Beitrags beträgt EUR 2.500,-.

2.1.3 Neben einem einmaligen Beitrag sowie den regelmäßigen Beiträgen kann der Anleger während der Ansparphase mit Zustimmung der DWS Zahlungen leisten („Zuzahlungen“). Jede Zuzahlung muss mindestens EUR 500,- je Zahlungsvorgang betragen.

2.1.4 Einzahlungen auf das DWS Depot können – außer im Falle der Kapitalübertragung durch einen Anbieterwechsel – ausschließlich per Lastschriftinzug erfolgen.

2.1.5 Maßgeblich für die Gutschrift der Beiträge auf dem DWS Depot des Kunden ist der Eingang der jeweiligen Zahlung bei der DWS.

2.1.6 Der Anleger kann auch bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG gebildetes Kapital auf seinen bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag DWS BasisRente Premium bei der DWS übertragen, soweit der andere Anbieter dies gestattet. Für die Übertragung fallen bei der DWS keine neuen Abschluss- oder Vertriebskosten an.

2.2 Dauer der Ansparphase

2.2.1 Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger und endet mit Eintritt in die Rentenphase (Ziffer 3.1 dieser Bedingungen).

2.2.2 Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt zwei Jahre.

2.3 Anlage der Altersvorsorgebeiträge

2.3.1 Nach Eingang auf dem DWS Depot und Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen werden die Altersvorsorgebeiträge dem Portfolio des Anlegers unverzüglich nach Ziffer 2.3.2 dieser Bedingungen zugeführt. Soweit zum Portfolio Anteile an ausschüttenden Investmentfonds gehören, werden die Ausschüttungsbeträge unverzüglich nach Ausschüttung kostenfrei zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Investmentfonds wieder angelegt. Die Anlage geschieht dabei jeweils auf Grundlage des aktuellsten Verkaufsprospektes und der dann geltenden Vertragsbedingungen bzw. Satzung des Investmentfonds. Es werden dabei weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeabschläge oder Umtauschgebühren erhoben.

2.3.2 Die DWS BasisRente Premium investiert nach einem finanzmathematischen Modell für jeden Anleger in ein aus mehreren Investmentfonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus Dachfonds (Wertsteigerungskomponente), die in risikoreichere Anlagen investieren (z. B. Aktien oder Aktienfonds), und zum anderen aus einem oder mehreren auf Kapitalerhalt ausgerichteten Anleihefonds und geldmarktnaher Fonds (Kapitalerhaltungskomponente). Die für die DWS BasisRente Premium zur Verfügung stehenden Investmentfonds ergeben sich aus der Fondspalette unter dem Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ und können unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden. Die jeweilige anteilige Gewichtung der Investmentfonds bestimmt das finanzmathematische Modell nach den sich aus dem Antrag ergebenden Faktoren (wie z. B. der Restlaufzeit des Altersvorsorgevertrages) und der aktuellen Marktentwicklung. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Altersvorsorgebeiträge automatisch für den Anleger in die Wertsteigerungskomponente und/oder die Kapitalerhaltungskomponente angelegt und, soweit systemseitig vorgegeben, zwischen den Komponenten umgeschichtet. Dabei ist das Modell so konzipiert, dass bei steigenden Kursen im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Portfolio des Anlegers steigt und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente reduziert wird. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente erhöht. Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur

noch unterproportional an den Wertentwicklungen der jeweils anderen Komponente partizipieren. Je nach Marktlage kann der Anleger dann auch vorübergehend, längerfristig oder sogar dauerhaft bis zu 100 % in einer der beiden Komponenten investiert sein. In jedem Fall gilt die Beitragszusage gemäß Ziffer 3.2 dieser Bedingungen. Eine Einflussnahme des Anlegers auf die Zusammensetzung des Portfolios ist ausgeschlossen.

2.4 Optionale Höchststandssicherung

2.4.1 Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr besteht für den Anleger zusätzlich die Möglichkeit einer Sicherung des zu den nach Ziffer 2.4.4 dieser Bedingungen bestimmten Stichtagen erreichten Höchststandes des von ihm angesparten Altersvorsorgevermögens („Höchststandssicherung“). Die DWS wird sich zu diesem Zweck vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Anlegers mit dem Anleger in Verbindung setzen und ihn über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren. Die Höchststandssicherung ist durch den Anleger schriftlich gegenüber der DWS zu beauftragen.

2.4.2 Der Anleger kann eine Höchststandssicherung bis spätestens drei Monate vor Beginn der Rentenphase gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen beauftragen. Als Referenzzeitpunkt für die Höchststandssicherung gilt der vertragliche Beginn der Rentenphase (Ziffer 3.1.1 dieser Bedingungen) oder ein anderer vom Anleger gemäß Ziffer 3.1.2 gewählter Beginn der Rentenphase (nachfolgend „Referenzrenteneintrittstermin“).

2.4.3 Die DWS bestätigt dem Anleger die Vereinbarung der Höchststandssicherung und den maßgeblichen Referenzrenteneintrittstermin in einer separaten Mitteilung binnen zwei Wochen nach Eingang des Auftrags des Anlegers.

2.4.4 Als erster Höchststand wird der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens des Anlegers zum Zeitpunkt der Bestätigung der Höchststandssicherung durch die DWS festgeschrieben. Bis zum Erreichen des Referenzrenteneintrittstermins wird dann an den nachstehend bestimmten Stichtagen ermittelt, ob das Altersvorsorgevermögen des Anlegers einen höheren Stand als zum Zeitpunkt der Bestätigung des Auftrages durch die DWS erreicht hat. Stichtag ist jeweils der fünfte Kalendertag eines jeden Monats; sollte dieser Kalendertag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, gilt der nächstfolgende Kalendertag, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, als Stichtag (die „Referenzstichtage“). Die Ermittlung erfolgt erstmals am nächsten auf die Bestätigung des Auftrags zur Höchststandssicherung durch die DWS folgenden Referenzstichtag.

2.4.5 Sofern an einem Referenzstichtag ein Gegenwart des Altersvorsorgevermögens ermittelt wird, der über dem Wert des bisher festgeschriebenen Höchststandes liegt, wird dieser Wert als neuer Höchststand festgeschrieben. Sollte der Wert des Altersvorsorgevermögens an den Referenzstichtagen den aktuellen Höchststand nicht überschreiten, bleibt der bisher festgeschriebene Höchststand unverändert. Kurswerte an anderen Tagen als den Referenzstichtagen werden im Rahmen der Höchststandssicherung nicht berücksichtigt. Der so bis zum Referenzrenteneintrittstermin zu einem Referenzstichtag jemals erreichte Höchststand steht zum Referenzrenteneintrittstermin mindestens zur Verfügung. Ist der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum Referenzrenteneintrittstermin geringer als der jemals erreichte Höchststand, so wird die DWS die Differenz aus eigenen Mitteln erbringen.

2.4.6 Der tatsächliche Beginn der Rentenphase, wie in Ziffer 3.1 dieser Bedingungen definiert, kann vom Referenzrenteneintrittstermin abweichen, wenn dies entsprechend dieser Bedingungen vereinbart wurde. Liegt der tatsächliche Beginn der Rentenphase – gleich aus welchem Grunde – vor dem für die Höchststandssicherung vereinbarten Referenzrenteneintrittstermin nach Ziffer 2.4.2 dieser Bedingungen, so entfällt die Höchststandssicherung vollständig. Liegt der tatsächliche Beginn der Rentenphase nach dem Referenzrenteneintrittstermin, kann das Altersvorsorgevermögen gegebenenfalls zwischen Referenzrenteneintrittstermin und tatsächlichem Beginn der Rentenphase Schwankungen unterliegen. In diesem Fall steht der bis zum Referenzrenteneintrittstermin jemals erreichte Höchststand auch zum tatsächlichen Beginn der Rentenphase mindestens zur Verfügung. Ist der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum tatsächlichen Beginn der Rentenphase geringer als der jemals erreichte Höchststand, so wird die DWS die Differenz aus eigenen Mitteln erbringen.

3. Rentenphase

3.1 Beginn der Rentenphase

3.1.1 Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Rentenphase) werden in der Form einer lebenslangen Leibrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG erbracht. Als vertraglich vereinbarter Beginn der Rentenphase gilt der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres oder der durch den Kunden mit Zustimmung der DWS angegebene Termin („vertraglicher Beginn der Rentenphase“).

3.1.2 Der Anleger kann den Beginn der Rentenphase auch vor oder nach den vertraglichen Beginn der Rentenphase legen („tatsächlicher Beginn der Rentenphase“). Der frühestmögliche Beginn der Rentenphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers. Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, ist der frühestmögliche Beginn der Rentenphase der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers.

3.2 Beitragszusage

Grundlage der Leistungen in der Rentenphase ist das durch den Anleger angesparte Altersvorsorgevermögen unter Berücksichtigung einer etwaigen Höchststandssicherung nach Ziffer 2.4 dieser Bedingungen. Darüber hinaus sagt die DWS zu, dass dem Anleger zum vertraglichen Beginn der Rentenphase mindestens die Summe seiner Altersvorsorgebeiträge abzüglich der hierauf entfallenen Kosten nach Ziffer 9.1 zur Verfügung steht.

3.3 Ausgestaltung der Rentenphase

3.3.1 Die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens erfolgt in Einklang mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG in Form einer lebenslangen Leibrente nach Wahl des Anlegers

- (a) indem die DWS zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenphase die Anteile im DWS Depot des Anlegers veräußert und eine sofort beginnende Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen nach Wahl der DWS abschließt, wobei die DWS Versicherungsnehmer und der Anleger versicherte Person ist,
- (b) durch eine andere zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenphase zulässige Auszahlungsart, welche die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG in der dann für diesen Altersvorsorgevertrag maßgeblichen Fassung erfüllt, wobei die DWS den Anleger über diese Auszahlungsvariante ggf. vor Beginn der Rentenphase informieren wird, oder
- (c) durch Übertragung des Erlöses aus der Veräußerung des gebildeten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen und Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung des gebildeten Altersvorsorgevermögens als Einmalzahlung für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung bei einem anderen als dem von der DWS nach Ziffer 3.3.1 (a) dieser Bedingungen vorgeschlagenen Versicherungsunternehmen.

Die DWS wird den Anleger in einer Informationsmitteilung über sein Wahlrecht nach dieser Ziffer 3.3.1 informieren und ihm eine ausreichende Frist von mindestens sechs Wochen für die Ausübung des Wahlrechts einräumen. Sofern der Anleger innerhalb dieser Frist nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, gilt die Variante als von ihm gewählt, die die DWS ihm in ihrer Informationsmitteilung für diesen Fall mitgeteilt hat. Auf diese Folge wird die DWS den Anleger in ihrer Informationsmitteilung gesondert hinweisen.

Der Anleger bevollmächtigt die DWS, die Anteile in seinem DWS Depot rechtzeitig zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenphase zu veräußern und den Erlös in die sofort beginnende Rentenversicherung (a) einzuzahlen bzw. im Sinne der vorstehenden Auszahlungsvarianten (b) und (c) zu verwenden. Es gelten dann die Bedingungen der von der DWS für den Anleger abgeschlossenen Rentenversicherung bzw. der für den Anleger abgeschlossenen alternativen Auszahlungsvariante. Die DWS ist berechtigt, Kleinbetragsrenten bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Rentenphase abzuführen. Eine Kleinbetragsrente ist eine monatliche Rente, die zu Beginn der Rentenphase 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt.

3.4 Tod in der Rentenphase

Bei Tod des Anlegers in der Rentenphase endet dieser Vertrag ohne weitere Leistungen.

4. Ausschluss der Vererblichkeit, Abtretungs- und Übertragungsverbot

Die Ansprüche und Rechte aus diesem Altersvorsorgevertrag bzw. aus den nach diesem Altersvorsorgevertrag erworbenen Anteilen (vgl. Ziffer 2.3 dieser Bedingungen) sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Es besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung und es besteht über die Leibrente und die Hinterbliebenenversorgung hinaus kein Anspruch auf Auszahlung oder Abfindung.

5. Übergang und Verteilung des Altersvorsorgevermögens im Todesfall während der Ansparphase

5.1 Mit Abschluss dieses Altersvorsorgevertrages erklärt der Anleger unwiderruflich, dass die Eigentumsrechte an den auf seinem DWS Depot gehaltenen Anteilen und etwaige sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Altersvorsorgevermögen des Anlegers unter diesem Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt seines Todes auf die DWS zu treuen Händen übergehen, soweit der Zeitpunkt des Todes in der Ansparphase liegt. Das Recht zur Übertragung auf einen anderen Anbieter nach Ziffer 8 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

5.2 Die DWS wird die zu ihren treuen Händen übergegangenen Anteile veräußern und sonstige Rechte geltend machen und den Erlös nach Abzug eventuell anfallender Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten – soweit er nicht zur Hinterbliebenenversorgung nach Ziffer 6.2 dieser Bedingungen verwendet wird oder die Geltendmachung eines Anspruches durch einen Hinterbliebenen noch gemäß Ziffer 6.5 dieser Bedingungen möglich wäre – anteilig den Altersvorsorgeverträgen DWS BasisRente Premium aller weiteren Anleger zu einem oder mehreren festgelegten Terminen eines jeden Jahres zuführen. Die Ermittlung des dem jeweiligen Altersvorsorgevertrag DWS BasisRente Premium zuzuführenden Betrages erfolgt, indem der Erlös durch die Summe des Wertes aller bestehenden Altersvorsorgeverträge DWS BasisRente Premium zum Tag der Zuführung dividiert und aufgeteilt wird.

6. Hinterbliebenenversorgung

6.1 Soweit das Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer 5.1 dieser Bedingungen zu treuen Händen auf die DWS übergeht, gewährt die DWS eine Hinterbliebenenversorgung gemäß dieser Ziffer 6. Diese Hinterbliebenenversorgung wird dem Ehepartner, mit dem der Anleger zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet ist, gewährt. Wenn der Anleger zum Zeitpunkt seines Todes nicht in gültiger Ehe verheiratet ist, wird die Hinterbliebenenversorgung den im Sinne des § 32 EStG berücksichtigungsfähigen Kindern des Anlegers zu gleichen Teilen gewährt (gemeinsam mit dem Ehepartner, die „Hinterbliebenen“), solange diese berücksichtigungsfähig im Sinne des § 32 EStG sind. Darüber hinaus erfolgt keine Hinterbliebenenversorgung. Soweit also kein Ehepartner entsprechend Satz 1 dieser Ziffer 6.1 oder kein im Sinne des § 32 EStG berücksichtigungsfähiges Kind mehr vorhanden ist, gilt Ziffer 5.2 dieser Bedingungen.

6.2 Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt, indem die DWS das zu treuen Händen erhaltene Altersvorsorgevermögen veräußert und eine sofort beginnende Renten- bzw. Waisenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen unter entsprechender Geltung der Wahlmöglichkeit nach Ziffer 3.3.1 abschließt, wobei der Hinterbliebene hinsichtlich des Wahlrechts an die Stelle des Anlegers tritt.

6.3 Auf besonderen schriftlichen Wunsch des Ehegatten können die Erlöse aus dem zu treuen Händen erhaltenen und veräußerten Altersvorsorgevermögen auf einen bei der DWS bestehenden oder neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag des Hinterbliebenen, der die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG erfüllt, oder auf einen bestehenden Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bei einem anderen Anbieter übertragen werden. Für die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bei der DWS fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an. Die Kosten für die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter richten sich nach den jeweils gültigen Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten (siehe Anlage).

6.4 Ist der Hinterbliebene ein im Sinne des § 32 EStG berücksichtigungsfähiges Kind, erfolgt eine Auszahlung der Waisenrente, solange das Kind die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung unter § 32 EStG erfüllt.

6.5 Der Tod des Anlegers ist der DWS vom Hinterbliebenen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis für den Tod des Anlegers gilt insbesondere eine entsprechende Personenstandsurkunde.

Die Hinterbliebeneneigenschaft ist in geeigneter Weise zu belegen. Als geeigneter Beleg über die Hinterbliebeneneigenschaft als Ehegatte gilt insbesondere eine diese Eigenschaft bestätigende Personenstandsurkunde. Als Beleg für die Hinterbliebeneneigenschaft als berücksichtigungsfähiges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG gilt insbesondere eine Geburtsurkunde. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG beispielsweise durch einen Ausbildungsnachweis geführt werden. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht. Werden diese Nachweise nicht innerhalb von zehn (10) Jahren ab Eintritt des Todes des Anlegers gemäß dieser Ziffer 6.5 erbracht, erlöschen die Rechte auf Hinterbliebenenversorgung und das vorhandene Kapital wird nach Maßgabe von Ziffer 5.2 dieser Bedingungen unter den weiteren Anlegern aufgeteilt.

7. Ruhen des Altersvorsorgevertrages, Kündigung

7.1 Ruhen des Altersvorsorgevertrages (Beitragsfreistellung)

Der Anleger ist während der Ansparphase (Ziffer 2 dieser Bedingungen) berechtigt, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS zehn (10) Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Anzeige führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrages. In diesem Fall trägt der Anleger die der DWS hierdurch entstandenen Kosten für Lastschriftretouren.

7.2 Kündigung und Beendigung

7.2.1 Vorbehaltlich der Hinterbliebenenversorgung endet der Altersvorsorgevertrag mit dem Tod des Anlegers.

7.2.2 Eine vollständige Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch den Anleger führt zu einer Beitragsfreistellung bis zum Beginn der Rentenphase, lässt den Vertrag im Übrigen aber unberührt. Im Falle der Kündigung verbleibt es hinsichtlich des bis zur Kündigung gebildeten Altersvorsorgevermögens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG bei der Regelung der Ziffer 4 dieser Bedingungen. Insbesondere ist eine Auszahlung des Altersvorsorgevermögens nicht möglich. Das Recht zum Wechsel zu einem anderen Anbieter nach Ziffer 8 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

7.2.3 Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages wird als Beitragsminderung gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Bedingungen behandelt. Führt die Teilkündigung dazu, dass die regelmäßigen Beiträge unter die Mindesthöhe der regelmäßigen Beiträge gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Bedingungen sinken würden, kann die DWS diese Teilkündigung als vollständige Kündigung nach Ziffer 7.2.2 behandeln, was zur Beitragsfreistellung wie vorstehend beschrieben führen kann.

7.2.4 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die DWS ist ausgeschlossen.

7.2.5 Eine außerordentliche Kündigung durch den Anleger wird ebenfalls als vollständige Kündigung gem. Ziffer 7.2.2 dieser Bedingungen betrachtet. Sofern die Kündigung durch die DWS zu vertreten oder mitzuvertreten ist, ist der Anleger zu einem Anbieterwechsel entsprechen Ziffer 8 berechtigt, ohne dass hierfür von der DWS Kosten erhoben werden.

8. Übertragung auf einen anderen Anbieter

Der Anleger ist berechtigt, das gebildete Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase auf einen anderen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt, indem das gebildete Altersvorsorgevermögen von der DWS veräußert wird und der Erlös auf einen Altersvorsorgevertrag bei dem anderen Anbieter übertragen wird. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Anbieter die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG erfüllt. Beabsichtigt der Anleger eine solche Übertragung, so hat er die DWS schriftlich und unter Angabe der erforderlichen Kontaktdaten des anderen Anbieters zur Übertragung aufzufordern. Die bei der DWS entstehenden Kosten für die Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter richten sich nach den jeweils gültigen Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten (siehe Anlage). Mit vollständiger Übertragung des Altersvorsorgevermögens durch die DWS endet der Altersvorsorgevertrag.

9. Kosten und Entgelte

9.1 Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden von jedem eingehenden Altersvorsorgebeitrag des Anlegers Kosten in Höhe von 5% des jeweiligen Beitrages in Abzug gebracht. Der um diese Abschluss- und Vertriebskosten verminderte Beitrag wird zum Kauf von Anteilen nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 dieser Bedingungen zugunsten des DWS Depots des Anlegers verwendet. Ein gesonderter Ausgabeaufschlag für den Erwerb der Anteile wird nicht berechnet.

9.2 Die fondsbezogenen Kosten ergeben sich jeweils aus den geltenden Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte und Vertragsbedingungen bzw. Satzungen des Investmentfonds).

9.3 Für die Führung des DWS Depots werden von der DWS die im Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ benannten Entgelte und Kosten erhoben.

10. Information über den Vertragsverlauf, Jahresbescheinigung

10.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und ggf. über die erwirtschafteten Erträge sowie über die Zusammensetzung des Depots informieren.

10.2 Jahresbescheinigung für das Finanzamt

Die DWS erstellt eine jährliche Bescheinigung für das Finanzamt über alle innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Beiträge. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Tag des Eingangs auf dem DWS Konto, es sei denn, der Anleger weist der DWS nach, dass er den Beitrag bereits im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat. Beiträge, die erst nach dem 31.12. eines jeden Jahres gezahlt werden, sind erst in der Bescheinigung des Folgejahres zu bestätigen, es sei denn, der Beitrag gilt gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 EStG als bereits im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlt.

10.3 Rentenbezugsmitteilung

Die DWS ist als Anbieter eines Vertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG verpflichtet, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente zugeflossen ist, bestimmte Daten zu übermitteln. Dies beinhaltet unter anderem die Identifikationsnummer (§ 139 b der Abgabenordnung) des Leistungsempfängers sowie Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers und den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs. Der Anleger hat daher der DWS seine Identifikationsnummer spätestens zum vertraglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkt mitzuteilen.

10.4 Online-Konto

Die DWS richtet dem Anleger für die DWS BasisRente Premium ein Online-Konto ein und stellt dem Anleger in dem elektronischen Postkorb seines Online-Kontos sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen / Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf seinen Investmentkonten (die „**Abrechnungsinformationen**“) zur Verfügung. Der Anleger kann diese Abrechnungsinformationen unter der Adresse www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die ihm von der DWS nach Eröffnung des DWS BasisRente Premium Depots zugesandt wird.

Der Anleger hat die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Für dadurch

eventuell entstehende Kosten der postalischen Zustellung wird die DWS gesonderte Entgelte gemäß den „Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ erheben.

Auch für die DWS ist der Online-Konto Service jederzeit widerruflich. Die DWS ist berechtigt, dem Anleger sämtliche seit Erstellung der zuletzt zugesandten Abrechnung angefallenen Abrechnungsinformationen per Post oder in sonstiger Weise zukommen zu lassen, wenn der Anleger die im elektronischen Postkorb seines Online-Kontos über einen Zeitraum von sechs Monaten bereitgestellten Abrechnungsinformationen nicht abgerufen hat.

Für den Anleger gelten bei der Nutzung des Online-Kontos die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots wie in Ziffer 12.1 dieser Bedingungen beschrieben. Er hat die in dem Online-Konto eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11. Änderung dieser Bedingungen

Die DWS behält sich eine Änderung dieser Bedingungen vor, sofern eine solche infolge rechtlicher Veränderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung oder Änderung der Verwaltungspraxis) erforderlich ist, um das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen bzw. die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG zu sichern. Die Änderung wird dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Anleger nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich die Übertragung seines Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entsprechend Ziffer 8 dieser Bedingungen verlangt. Auf diese Folge wird die DWS den Anleger bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Übertragung ist in diesem Fall kostenlos.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung, so weit sie den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium und den Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses maßgeblich geltenden Fassung nicht widersprechen.

12.2 Salvatorische Klausel

12.2.1 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt.

12.2.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so wird die unwirksame Bestimmung durch die zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand: August 2008

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

1. Bei der derzeit aktuellen Fondspalette fallen pro Vertrag folgende Kosten an, wobei die Kosten dem jeweiligen Fonds unmittelbar entnommen werden:

Kosten der Investmentfonds (jeweils Kostenpauschale [p. a.] laut Verkaufsprospekt und Vertragsbedingungen oder Verwaltungsreglement / Satzung):

DWS Vorsorge Dachfonds	1,50 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	0,70 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	0,75 %

Weitere Einzelheiten zu den Kosten der Investmentfonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Die Anleihefonds der Kapitalerhaltungskomponente innerhalb der oben stehenden Fondspalette werden von der DWS um weitere Investmentfonds erweitert oder um existierende Investmentfonds bereinigt, sofern dies das finanzmathematische Modell als Kernbestandteil des Produktkonzeptes als erforderlich signalisiert. Das System gibt dabei vor, zu welchem Zeitpunkt welcher der Investmentfonds zur Sicherstellung des Kapitalerhaltes und zur Aufrechterhaltung des finanzmathematischen Modells benötigt wird. Sofern das System vorgibt, dass einer der Investmentfonds aus der dem Anleger bekannten Fondspalette nicht mehr zur Umsetzung des Modells benötigt wird oder wenn er aus gesetzlichen Gründen nicht mehr angeboten werden kann, wird die DWS die Fondspalette um diesen Investmentfonds bereinigen. Die DWS kann nicht nach billigem Ermessen die Fondspalette zu einem anderen als diesem vereinbarten Zweck anpassen, ohne zuvor die Zustimmung des Anlegers einzuholen. Zur Umsetzung des finanzmathematischen Modells und zur Optimierung der Mindestzahlungszusage ist die Auflegung zusätzlicher Fonds erforderlich:

- ein Anleihefonds mit einer Restlaufzeit von einem Jahr nach dem Vorbild der bereits vorhandenen DWS Vorsorge Rentenfonds 3 – 15 Y
- ein weiterer Dachfonds
- und ein geldmarktnaher Fonds.

Bei Umschichtungen innerhalb des Portfolios werden keine fondsbezogenen Kosten durch die DWS berechnet. Die Kosten der Investmentfonds (jeweils Kostenpauschale p. a.) liegen zwischen 0,6 % und 1,50 % je Fonds.

2. Das Entgelt je DWS BasisRente Premium Portfolio in der Ansparphase liegt derzeit bei 15,40 EUR p. a..

3. Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

4. Ab dem Beginn der Rentenphase fällt ein Entgelt von EUR 18,00 p. a. an. Dieses wird zur Deckung der bei der DWS entstehenden Kosten während der Rentenphase (dies schließt die Erstellung der Rentenbezugsmitteilung, der Auszahlung der Leibrente etc. ein) herangezogen. Das Entgelt wird monatlich in gleichen Teilen von der gezahlten Leibrente abgesetzt bzw. bei Jahresrenten jährlich in Abzug gebracht.

5. Im Fall eines Anbieterwechsels des Anlegers fällt ein Entgelt in Höhe von zurzeit 51,30 EUR an.

6. Für den Fall der postalischen Zusendung von Kontoinformationen, die über den kostenfreien halbjährlichen Versand hinausgehen, können die hieraus entstehenden Zusatzkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall werden pro Brief 0,90 EUR (bis zu 40,00 EUR p. a.) gesondert per Lastschrift von dem Konto des Anlegers abgebucht. Die Belastung erfolgt einmal jährlich im Dezember.

7. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

8. Eine Erhöhung der Entgelte für die Führung der Investmentkonten je DWS BasisRente Premium Depot sowie für den Anbieterwechsel die auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes zurückzuführen ist, kann durch die DWS ohne Zustimmung des Anlegers wirksam erfolgen. Bedingt durch die lange Laufzeit des Vertrages kann eine solche Anhebung der Kosten erforderlich werden, z. B. wegen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes.

Stand: August 2008

Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

Höchste Zeit, für den eigenen Ruhestand entsprechend vorzusorgen. Mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages **DWS BasisRente Premium** treffen Sie die richtige Wahl und legen den Grundstein für Ihre Altersvorsorge.

Die Vorteile der DWS BasisRente Premium auf einen Blick:

- Nutzen Sie die steuerliche Entlastung: die Beiträge zum Aufbau der eigenen Altersversorgung (Basisversorgung) sind im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig. Pro Person gilt ein jährlicher Höchstbetrag von 20.000 EUR (zusammenveranlagte Ehepaare 40.000 EUR p. a.). Im Jahr 2008 können 66 %, im Jahr 2009 68 % der geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen abgesetzt (steuerlich geltend gemacht) werden.
- Wir garantieren Ihnen, dass vorbehaltlich eines Anbieterwechsels oder eines vorgezogenen Rentenbezugs zu Beginn der Rentenphase mindestens Ihre eingezahlten Beiträge abzüglich 5 % Abschluss- und Vertriebskosten für die Verrentung zur Verfügung stehen.
- Sie haben ein Produkt ausgewählt, das an den Renditechancen der Aktienmärkte partizipieren und die Sicherheitsorientierung festverzinslicher Wertpapiere nutzen kann, je nachdem, welches Investment im aktuellen Marktumfeld und in Ihrer Situation die besseren Möglichkeiten bietet.

Wie wird die Zusammensetzung Ihres Investments bestimmt?

Das besondere der **DWS BasisRente Premium** ist, dass die Mischung Ihrer Kapitalanlage regelmäßig den Marktgegebenheiten angepasst werden kann. Auf Grundlage eines finanzmathematischen Modells wird täglich ermittelt, wie viel Ihres Investments in eine risikoreichere Komponente (Wertsteigerungskomponente) und welcher Anteil in eine weniger riskante Komponente (Kapitalerhaltungskomponente) angelegt wird. Bei dieser permanenten automatisierten Überprüfung und eventuellen Anpassungen Ihres Investments berücksichtigt das Modell bestimmte Faktoren, insbesondere die Restlaufzeit Ihrer Verträge, die Marktentwicklungen, die Zinsen am Kapitalmarkt und die Garantie Ihrer individuellen Beiträge.

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass Sie am Ende der Sparphase mindestens die Summe Ihrer Altersvorsorgebeiträge für die Verrentung zur Verfügung haben. Darüber hinaus ermöglicht sie, dass Renditechancen effizient genutzt werden können und Ihr Investment kontinuierlich optimiert werden kann. Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise des Investment-Mechanismus finden Sie im Antragsformular unter „Ansparphase“.

Steuerliche Hinweise für die DWS BasisRente Premium

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Sie geben nur einen generellen Überblick über die ertragsteuerliche Behandlung der Anspar- und der Auszahlungsphase des DWS Rürup-Renten-Vertrags und können die steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gesetzesänderungen und Änderungen der Auffassungen der Finanzverwaltung können – ggf. auch mit Rückwirkung – nicht ausgeschlossen werden.

Ansparphase

Die steuerliche Förderung der durch den Anleger in der Ansparphase zugunsten des DWS Rürup-Renten-Vertrags geleisteten Vorsorgeaufwendungen hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Anlegers ab.

Die auf den DWS Rürup-Renten-Vertrag geleisteten Vorsorgeaufwendungen können – der Höhe nach beschränkt – als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG), soweit der maßgebliche Höchstbetrag nicht überschritten ist. Der Anleger kann im Jahre 2008 geleistete Vorsorgeaufwendungen i S d § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG, maximal jedoch einen Betrag von 20.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 40.000 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten (Höchstbetrag), zu 66 % als Sonderausgaben berücksichtigen. Der für den Ansatz der Vorsorgeaufwendungen maßgebliche Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab 2025 Vorsorgeaufwendungen zu 100 % – vorbehaltlich der Höchstbetragsbeschränkung – angesetzt werden können. Ein in den Vorsorgeaufwendungen enthaltener steuerfreier Arbeitgeberanteil bzw. ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers ist dem Betrag der Vorsorgeaufwendungen hinzuzuaddieren, nach Anwendung des Prozentsatzes (im Jahr 2008: 66 %) jedoch in voller Höhe wieder abzuziehen. Eine abweichende Berechnung der anzurechnenden Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe kann sich aus der Anwendung der Günstigerprüfung (§ 10 Abs. 4 a EStG) ergeben, die im Rahmen der Veranlagung zur persönlichen Einkommensteuer von Amts wegen durchgeführt wird.

Der Höchstbetrag ist für Anleger, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall des Ausscheidens aus der Beschäftigung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung bzw. eine entsprechende Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dieselbe Kürzung ist für Anleger vorzunehmen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge erworben haben sowie Anleger, bei denen eine betriebliche Altersvorsorge zugesagt worden ist oder Anleger, welche Einkünfte i S d § 22 Nr. 4 EStG beziehen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersvorsorge erwerben.

Vorsorgeaufwendungen, welche in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn stehen, können nicht im Rahmen des Sonderausgabenabzuges geltend gemacht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass für die steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zu privaten Basisrentenverträgen nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich Personenidentität zwischen Beitragszahler, abgesicherter Person und Leistungsempfänger bestehen muss.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung von Einzahlungen in Basisrentenverträge ist nur im Rahmen der persönlichen Veranlagung zur Einkommensteuer auf Basis einer Einkommensteuererklärung möglich.

Auszahlungsphase

Leistungen aus dem DWS Rürup-Rente Vertrag werden auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30.01.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003 / IV C 5 - S 2345/08/0017104, Rz. 100) in der Regel erst in der Auszahlungsphase („nachgelagerte Besteuerung“) als sonstige Einkünfte in Form von Leibrentenzahlungen (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) besteuert. Die Besteuerung in der Auszahlungsphase ist unabhängig davon, ob oder inwieweit Vorsorgeaufwendungen in der Ansparphase tatsächlich steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Der Umfang der Besteuerung richtet sich nach dem steuerpflichtigen Anteil des Jahresbetrags der Rente

Die DWS wird die Umsetzung des finanzmathematischen Modells und die Performance des Kundenportfolios regelmäßig überprüfen. Dabei greift die DWS nicht aktiv in die Modellvariablen ein, sondern stellt lediglich die ordnungsgemäße Programmierung des finanzmathematischen Modells sicher. Ein Eingriff dient daher allein dem Zweck, die Funktion des finanzmathematischen Modells gemäß dem mit dem Anleger vereinbarten DWS BasisRente Premium Altersvorsorgevertrag zu gewährleisten. Die DWS kann nicht nach ihrem eigenen Ermessen in die Modellvariablen eingreifen um von diesem Zweck abweichende Änderungen vorzunehmen, ohne zuvor die Zustimmung des Anlegers einzuholen.

Höchststandssicherung

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Verluste „auf den letzten Metern“ zu vermeiden. Ab dem Jahr, in dem Sie das 55. Lebensjahr erreichen, bieten wir Ihnen an, Ihr Investment an jedem festgelegten monatlichen Stichtag zu prüfen und jeden neuen Höchststand festzuschreiben, so dass der Wert Ihrer Anlage nicht mehr unter den ab dann erreichten höchsten Stand sinken kann. Der Wert Ihres Altersvorsorgevermögens kann in dieser Zeit also nur noch steigen. Diese Entscheidung treffen Sie aber erst, wenn das Rentenalter in greifbare Nähe rückt. Rechtzeitig vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird sich die DWS mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren. Angaben zu den Stichtagen sowie weitere Einzelheiten zur Höchststandssicherung können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium (Ziffer 2.4) entnehmen.

Nach Eingang Ihres ausgefüllten Antrages bei DWS Investments erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung Ihrer **DWS BasisRente Premium** und ab dann werden Ihre Altersvorsorgebeiträge für Sie investiert.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Wir freuen uns, Sie schon bald bei uns willkommen heißen zu dürfen!

Ihre DWS Investments

(Summe der jährlichen Leistungen aus dem DWS Rürup-Rente Vertrag in der Auszahlungsphase). In der Auszahlungsphase kommt der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102 EUR zum Ansatz.

Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der sog. Jahresbetrag der Rente, d. h. die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen aus dem DWS Rürup-Renten-Vertrag (Rentenbeträge) einschließlich der gegebenenfalls bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die so ermittelten Leistungen aus dem DWS Rürup-Renten-Vertrag sind mit Beginn der Auszahlungsphase abzüglich eines fixen steuerfreien Anteils steuerpflichtig. Der steuerfreie Anteil berechnet sich als Differenzbetrag aus dem Jahresbetrag der Rente und dem auf den Jahresbetrag der Rente entfallenden steuerpflichtigen Anteil der Rente. Der für den steuerpflichtigen Anteil anzuwendende Prozentsatz bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns (Beginn der Auszahlungsphase). Bei im Jahre 2008 beginnender Auszahlungsphase beträgt der Besteuerungsanteil 56 %. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahre 2020 um jeweils 2 Prozentpunkte pro Jahr, danach bis zum Jahre 2040 um jeweils 1 Prozentpunkt, so dass erstmals ab 2040 der Jahresbetrag der Rente zu 100 % als steuerpflichtig anzusetzen ist. Der ermittelte steuerfreie Anteil der Rente ist auf die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs anzuwenden. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird in einem lebenslang geltenden absoluten Freibetrag festgeschrieben, was zur Folge hat, dass regelmäßige Rentenerhöhungen in späteren Jahren voll besteuert werden. Der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs steuerpflichtige Teil der Rente ist durch Anwendung des vom Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase abhängigen Prozentsatzes auf die Summe der im Jahr des Beginns des Rentenbezugs gezahlten Renten zu ermitteln.

Vertragswidrige Verwendung

Verwendet der Anleger die auf den DWS Rürup-Renten-Vertrag geleisteten Vorsorgeaufwendungen vertragswidrig, indem er z. B. den DWS Rürup-Renten-Vertrag in der Ansparphase in einen nicht den Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG entsprechenden Vertrag umwandelt, sind die infolge der Umwandlung als empfangen geltenden Leistungen nach Auffassung der Finanzverwaltung in diesem Zeitpunkt als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) zu versteuern. Bei Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i S v § 42 Abgabenordnung, den die Finanzverwaltung z. B. in dem Fall annimmt, dass der Anleger den DWS Rürup-Renten-Vertrag innerhalb kurzer Zeit nach Vertragsabschluss ohne ersichtlichen nicht-steuerlichen Grund in einen nicht den Anforderungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG entsprechenden Vertrag umwandelt, wird die Finanzverwaltung den Sonderausgabenabzug rückwirkend versagen.

Umwandlung eines bei einem anderen Anbieter abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags in einen DWS Rürup-Renten-Vertrag und umgekehrt

Die Übertragung eines bei einem anderen Anbieter nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Basisversorgungsvertrags, der die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG erfüllt, auf einen DWS Rürup-Renten-Vertrag gilt auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung nicht als vertragswidrige Verwendung des ursprünglichen Basisversorgungsvertrags. Die Anrechnung der Versicherungsleistung auf den DWS Rürup-Renten-Vertrag ist auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 30.01.2008 (IV C 8 - S 2222/07/0003 / IV C 5 - S 2345/08/0017104), Rz. 106, auch nicht als Zufluss von Einkünften anzusehen und unterliegt daher im Übertragungszeitpunkt nicht der Besteuerung. Dies gilt für die Umwandlung eines DWS-Rürup-Renten-Vertrags in einen Basisversorgungsvertrag eines anderen Anbieters entsprechend.

Einnahmen aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen auf Grund Tod eines Anlegers

Für Einnahmen bzw. Vermögenswerte, welche die DWS aus der Übertragung oder Veräußerung von Fondsanteilen aufgrund des Todes eines Anlegers den übrigen Anlegern zuführt, fällt nach Ansicht der Finanzverwaltung mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

DWS Investment GmbH

Mainzer Landstr. 178 – 190 • D-60327 Frankfurt am Main

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main

Tel.: + 49(0) 1803-10 11 10 00* • Fax: + 49(0) 1803-10 11 11*

E-Mail: info@dws.de • Internet: www.dws.de

* (0,09 EUR/Min. – Deutsche Telekom-Tarif)

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorferstr. 108
D-53117 Bonn
Internet: www.bafin.de

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 811 248 289

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Erklärungen und Unterschrift des Anlegers

Ich/Wir beauftrage(n) die DWS, für mich ein DWS BasisRente Premium Depot zu eröffnen, in dem gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell ohne vorherige Einholung meiner/unserer Weisung die von mir/uns unter diesem Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteile an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt werden. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells die prozentuale Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilbestandes in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und Dachfonds jederzeit automatisch geändert werden kann und systemseitig An- und Verkäufe oder der Umtausch von Fondsanteilen veranlasst werden können.

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium sowie die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (vereinfachter Verkaufsprospekt, Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht), die Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise enthalten.

Den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Wir senden Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne in Papierform zu.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns der vereinfachte Verkaufsprospekt vor Vertragsschluss kostenlos angeboten und ausgehändigt/übersendet worden ist.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns der vereinfachte Verkaufsprospekt vor Vertragsschluss kostenlos angeboten und ich/wir auf eine Aushändigung/Übersendung ausdrücklich verzichte(n).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

US-Staatsbürger/US Resident(s): Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zum Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den genannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerben(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n).

Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten: Ich/Wir erkläre(n) hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot/Investmentkonto auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der laufenden Kundenverbindung noch eröffnen werde(n). Andernfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot/Investmentkonto muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuell laufende Provisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten bei Einschaltung eines Vermittlers und Versicherers im In- und Ausland: Ich/Wir willige(n) ein, dass die depotführende Stelle, der Vermittler und der Versicherer die in diesem Antrag enthaltenen und alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten speichern, verarbeiten und für Zwecke der Geschäftsbeziehung nutzen.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Einwilligung in die Führung eines Online-Kontos

Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen“) zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinen Investmentkonten in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Kontos eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse www.dws.de abrufen kann/können. Nach Eröffnung des DWS BasisRente Premium-Portfolios erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

Ich/Wir wurde(n) informiert, dass die Möglichkeit der postalischen Zustellung besteht. Hierauf verzichte(n) ich/wir ausdrücklich. Weiterhin wurde(n) ich/wir darüber informiert, dass ich/wir bei Nichtabruf der im elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Kontos bereitgestellten Abrechnungsinformationen innerhalb von sechs Monaten sämtliche seit Erstellung der zuletzt zugesandten Abrechnung angefallenen Abrechnungsinformationen per Post zugesandt bekomme(n). Diese Zusendung erfolgt ohne zusätzliche Kosten. Sofern ich/wir nach Vertragsschluss eine postalische Zustellung von Abrechnungsinformationen wünsche(n), kann die DWS gesonderte Gebühren gemäß Nr. 6 des Abschnitts „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ dieses Antrags erheben. Aktuelle Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis/Konditionentableau, welches Sie unter www.dws.de/konditionen in der jeweils aktuell gültigen Fassung einsehen können.

Hinweise zu den Vertriebskosten:

Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für die DWS BasisRente Premium genannten Informationen zu den im Vertrag erhaltenen Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Vertriebskosten erhoben werden.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige sind nur Einzelkonten möglich.

Legitimationsprüfung (bitte ALLE Angaben ausfüllen)

<p>Anleger/gesetzliche Vertreter (Name, Vorname) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Art der Urkunde, Staatsangehörigkeit* <input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass <input type="checkbox"/> Staatsan-gehörigkeit* <input type="text"/></p> <p>Nr./Aktenzeichen <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum <input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/></p> <p>Geburtsort <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Geburtsdatum* <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	<p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass <input type="checkbox"/> Staatsan-gehörigkeit* <input type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 50%;" type="text"/> <input style="width: 50%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p>
<p>Der vereinfachte Verkaufsprospekt wurde dem Kunden zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde zuvor nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat.** Die Durchschrift dieses Antrages wurde dem Kunden ausgehändigt, sowie die vorstehende Legitimationsprüfung durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">X Stempel und Unterschrift des Vermittlers</p>

* Angabe von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit nur bei gesetzlichen Vertretern erforderlich.
** Bei Fonds, für die kein vereinfachter Verkaufsprospekt verfügbar ist, gilt diese Regelung hinsichtlich der ausführlichen Verkaufsunterlagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot und Investmentkonten

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxemburg, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot; die fondsspezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Investmentkonten für Geldmarktfonds eröffnen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein Investmentkonto für einen geldmarktnahen Fonds eröffnet werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) sowie Einzelheiten zu deren Eröffnung sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Diese Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat der depotführenden Stelle gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität nach den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungs-/Investmentgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabebetrag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only/Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. beratungsfrei, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen und bietet auch keine Anlageberatung an sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen.

Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer oder Investmentkontonummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftsanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabebetages nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

* wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschaften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S. A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten.

Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten.

Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle.

Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilscheine, die der depotführenden Stelle zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge in Fondsanteilen im Ausland oder Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis/Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Im Fall eines gemeinschaftlichen DWS Depots oder Investmentkontos kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für

alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführende Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots und des Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionenabgleich der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die depotführende Stelle die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen bestimmen. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porti).

11. Verzicht des Anlegers auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die depotführende Stelle für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“). Die Kosten des Anlegers erhöhen sich durch diese Provisionen nicht.

Vertriebsvergütungen werden als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Provision variiert, je nachdem ob die depotführende Stelle dem Anleger auch eine Beratung anbietet oder nicht. Die Höhe der Vergütung beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1% und 0,7 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p.a. Bei von anderen Beratern betreuten Anlegern behält die depotführende Stelle im Regelfall nur einen geringen Bruchteil der insgesamt fließenden Vertriebsfolgeprovision. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt die depotführende Stelle dem Anleger auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen ganz oder teilweise behält, vorausgesetzt, dass die depotführende Stelle die Vertriebsvergütungen nach den anwendbaren Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die depotführende Stelle die von der gesetzlichen Regelung des deutschen Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die depotführende Stelle auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die depotführende Stelle – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

b) Der Anleger erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass der Berater und Vermittler des Anlegers bzw. die jeweilige Vermittlungsgesellschaft etwaige Vertriebsvergütungen behält.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzu zieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14 - 17 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurück überweisen. Änderungen, Bestätigungen und Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen, und die depotführende Stelle unverzüglich über darin enthaltene Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert wird dem Anleger ausbezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: November 2007/1

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 126 Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Kaufklärung zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Kaufklärung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die die Anteile verwahrende depotführende Stelle zu richten (Adresse siehe Antragsrückseite).

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht beim Kauf von Anteilen unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Fax, Brief).

Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Kapitalanlagegesellschaft/der ausländischen Investmentgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung